

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/686/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat [KOM (92) 0421 – SYN 443]¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0053/93),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A3-0189/93) —
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Abs. 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern und den erforderlichen weiteren Vorschlag über Sturzhelme vorzulegen;
 3. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Abs. 2 Buchstabe a des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico Vinci
Generalsekretär

João Cravinho
Vizepräsident

¹⁾ ABl. Nr. C 36 vom 10. Februar 1993, S. 18.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/686/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen [KOM (92) 0421 – C3-0053/93 – SYN 443]

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION¹⁾

ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 1)
Artikel 1

Die Richtlinie 89/686/EWG wird wie folgt geändert: **entfällt.**

In Artikel 5 Abs. 3 wird das Datum „31. Dezember 1992“ durch „31. Dezember 1994“ ersetzt.

(Änderung Nr. 4)
Artikel 1 a (neu)
Anhang I (Richtlinie 89/686/EWG)

In Anhang I der Richtlinie 89/686/EWG wird folgende neue Ziffer 4 a eingefügt:

„4 a. Helme und Sonnenblenden für Benutzer zwei- oder dreirädriger Kraftfahrzeuge.“

(Änderung Nr. 2)
Artikel 2 Abs. 1 a (neu)

(1 a) Die Mitgliedstaaten gestatten ferner bis zum 31. Dezember 1994 das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von PSA in Übereinstimmung mit den am 30. Juni 1982 im jeweiligen Geltungsgebiet geltenden einzelstaatlichen Regelungen.

(Änderung Nr. 3)
Artikel 2 a (neu)

Die Mitgliedstaaten verabschieden und veröffentlichen innerhalb von drei Monaten nach Annahme dieser Richtlinie die zu ihrer Durchführung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich darüber.